

Zuständige Stellen/Ansprechpartner:

Für SGB II Kunden (Arbeitslosengeld II)
Jobcenter Mettmann-aktiv
Geschäftsstelle Hilden
Hofstraße 56 – 60
Telefon: 3956130
Öffnungszeiten:
Mo. u. Di. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr nur für Berufstätige

Für alle anderen Anspruchsberechtigten:

Stadt Hilden
Amt für Jugend, Schule und Sport
Stellwerk Hilden – Büro für Familie und Bildung
Bürgerhaus, Mittelstraße 40
1. Etage, Raum 14
Frau Jutta Müller-Tischner
Frau Larissa Warkentin
E-Mail: bildungspaket@hilden.de
www.hilden.de (bildungspaket)
Tel.: 72-505
Öffnungszeiten:
Mo./Di. 11.00 – 17.00 Uhr, Mi. 7.00 – 12.00 Uhr,
Do. 12.00 – 18.00 Uhr



Impressum:
Herausgeber
Stadt Hilden
Amt für Jugend, Schule und Sport



Die kleine Bildungspaket-Fibel
Informationen für
Multiplikatoren

Das Bildungspaket - Mitmachen möglich machen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ihrer engagierten Vereinsarbeit heraus haben Sie regelmäßig Kontakt zu Familien, Kindern oder Jugendlichen. Gern möchten wir Sie in diesem Zusammenhang als Multiplikator für das Bildungspaket ansprechen.

Oftmals besteht eine Scheu der Antragsberechtigten davor, Anträge zu stellen. Dies liegt zum einem sicherlich an dem formellen Aufwand aber auch an grundsätzlichen Vorbehalten gegen eine Behörde. Es ist uns wichtig, diese Vorbehalte abzubauen, um eine gezielte Förderung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Insbesondere Menschen aus dem näheren Umfeld können hier helfen, in dem Sie die Leistungsberechtigten auf die Möglichkeiten aus dem Bildungspaket aufmerksam machen und sie ermutigen einen Antrag zu stellen.

Gerne möchten wir Sie deshalb heute über die möglichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket informieren, damit Sie die entsprechenden Informationen weitergeben können.

Wir würden uns sehr freuen, wenn es durch Ihre Mithilfe und Aufmerksamkeit gelingt, möglichst vielen Kinder und Jugendlichen die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

Alle Fragen rund um das Bildungspaket beantwortet Ihnen das Stellwerk Hilden – Büro für Familie und Bildung - gern.

Allgemeines:

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden, indem es ihnen z. B. ermöglicht wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte (Kita) oder Schule oder an Klassenfahrten und Ausflügen teilzunehmen, ohne dass das Familienbudget stark belastet wird.

Anspruchsvoraussetzungen zum Bildungspaket:

Kinder haben Anspruch auf das Bildungspaket, wenn sie bzw. ihre Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) sind oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Bei minderjährigen Kindern stellen die Eltern beim **Jobcenter Mettmann-aktiv**, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten, den entsprechenden Antrag. Alle anderen Leistungsbezieher wie z. B. die Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag stellen den Antrag im **Stellwerk Hilden**, Büro für Familie und Bildung (das Stellwerk Hilden ist eine Abteilung des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden).

Allgemeines zur Antragstellung:

Neben dem Antragsformular samt dazugehörigen Anlagen bieten die zuständigen Stellen den Antragstellern eine individuelle Beratung an. Als Nachweis über den Leistungsbezug wird der gültige Bewilligungsbescheid benötigt.

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag auszufüllen. Je nach beantragter Leistung aus dem Bildungspaket ist eine zusätzliche Anlage auszufüllen (Mittagsverpflegung, Lernförderung, mehrtägige Klassenfahrt, Klassenausflug).

Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung an den Leistungserbringer, das ist z.B. die Schule bei Klassenausflügen oder der Mittagsverpflegung, der Verein bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben oder der Nachhilfelehrer/die Nachhilfelehrerin bei der Lernförderung. Aus diesem Grund sind hier die Kontodaten erforderlich. Lediglich der Schulbedarf wird direkt an den Leistungsempfänger ausgezahlt.

Grundlage für den Bewilligungszeitraum für die Leistungen aus dem Bildungspaket ist der bestehende Leistungsbescheid (Beispiel: Bewilligungszeitraum für Wohngeld ist der 01.01. – 31.12.2011, Antragstellung für das Bildungspaket erfolgt am 15.08.2011 = Bewilligungszeitraum für das Bildungspaket: 01.08.2011 – 31.12.2011).

Folgende Leistungen können aus dem Bildungspaket beantragt werden:

Schulbedarf:

Voraussetzungen:

- Das Kind muss Schüler/in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sein.
- Antragstellung für das Kind auf Schulbedarf
- Mitteilung der Kontoverbindung

Leistungen:

Auszahlung eines Betrages in Höhe von 100,-- € jährlich (70,-- € zum 01.08., 30,-- € zum 01.02. eines Schuljahres). Hinweis: Die Antragstellung für die Augustzahlung muss bis spätestens 31.08. erfolgen. Danach kann lediglich die Schulbeihilfe für das nächste Schulhalbjahr erfolgen.

Lernförderung

Voraussetzungen:

- Der Schüler/die Schülerin ist versetzungsgefährdet, diese Gefährdung beruht auf einer vorübergehenden, behebbaren Lernschwäche (z. B. bei längerer Abwesenheit durch Krankheit)
- Vorlage einer Bescheinigung der Schule (Anlage zum Antrag: Formular „Lernförderung“)

Leistung:

Übernahme der Kosten für Nachhilfestunden (15 – 35 Schulstunden je Schuljahr/Fach, je nach Einschätzung durch die Schule) in Höhe von höchstens 15,-- €/Std.

Hinweis: Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen.

Schülerbeförderung

Voraussetzungen:

- Das Kind/der Jugendliche ist Schüler/Schülerin einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule für den gewünschten Bildungsabschluss ist größer als: 2 km (Primarstufe), 3,5 km (Sekundarstufe I), 5 km (Sekundarstufe II)
- der Bedarf wird nicht bereits durch Dritte gedeckt und die Bestreitung der Kosten aus dem eigenen Regelbedarf ist nicht möglich.

Leistung:

Übernahme des Eigenanteils (nach Berechnung).

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Voraussetzungen:

- Teilnahme des Kindes/des Jugendlichen an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Kita oder Schule
- Antragstellung für das Kind auf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Bescheinigung der Kita/Schule über die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Anlage Formular „Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“) bzw. Bescheid über die Zahlungsaufforderung bei städtischen Kitas oder Schulen

Leistungen:

Übernahme von Verpflegungskosten in o. g. Einrichtungen abzügl. eines Eigenanteils in Höhe von 1,-€ pro Kind/Tag (pauschal werden 20,-- € (Kita/OGS) bzw. 16,-- € (Schulen) mtl. als Eigenanteil berechnet). Bei weniger als 5 Tagen wöchentlicher Mittagsverpflegung wird der Eigenanteil anteilig berechnet. Hinweis: Der Eigenanteil muss seitens des Antragstellers an die Einrichtung überwiesen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft oder vorliegende Anmeldung in einem Verein aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur/ Geselligkeit oder in künstlerischen Bereichen oder
- Teilnahme an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten kultureller Bildung oder Teilnahme an Freizeiten
- Bescheinigung des Vereins/Veranstalters über die Teilnahme

Leistungen: Übernahme der entstehenden Aufwendungen bis zu 10,-- € monatlich pro Kind bzw. 120,-- € jährlich.

Hinweis: Diese Leistung wird nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Grundlage ist der jeweilige Leistungszeitraum des Bewilligungsbescheides.

Ausflüge der Schulen und Kitas

Voraussetzungen:

- Das Kind / der Jugendliche ist Schüler/in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule oder
- besucht eine Kindertagesstätte
- der Ausflug erfolgt nach allg. Schulrecht
- Vorlage einer Bescheinigung der Schule oder Kita über die Aufwendungen für den Ausflug (Anlage zum Antrag: Formular „Ausflüge“)

Leistung:

Übernahme der Ausflugskosten

Mehrtägige Klassenfahrten

Voraussetzungen:

- Das Kind/der Jugendliche ist Schüler/in einer allgemein oder berufsbildenden Schule oder
- besucht eine Kindertagesstätte
- die Klassenfahrt erfolgt nach allg. Schulrecht
- Vorlage einer Bescheinigung der Schule oder der Kita über die Aufwendungen für die Klassenfahrt (Anlage zum Antrag: Formular „Klassenfahrt“)

Leistungen: Anerkennung der tatsächlichen Leistungen der Klassenfahrt einschließlich Ausgaben, die im kausalen Zusammenhang stehen (z. B. Eintrittsgelder für Museen, Leihgebühren einer Skiausrüstung etc.).